

I Die hiesigen
 1. George Hölcherhagen
 2. Peter Hölcher
 sind vereinigt, sich zur bestimmten
 Bestimmung, ob die bei der Realisation
 ihres Vermögens - Anteils demnach
 unter der Realisation der Kasse der
 Königlichen Kammer zu übernehmen
 zu werden, von denen genannten
 Kammerverwaltern gütlich sein zu lassen.

II Die den Kammermann Peter
 Hölcher zu

Er ist seit dem 1. d. hiesigen
 Jahres in der Realisation der
 Realisation der Kasse der
 Königlichen Kammer zu übernehmen
 zu werden, von denen genannten
 Kammerverwaltern gütlich sein zu lassen.

Die im S. 1. bezeichneten Geldabgaben werden hiermit abgelöst, und es wird von sämtlichen Interessenten
 darin gewilligt, daß solche, so weit sie eingetragen sind, im
 Hypothekencuche der verpflichteten Grundstücke gelöst werden.

Wie viel die volle Rente für die abgelösten Geldabgaben bei jedem Verpflichteten beträgt, ergibt sich aus der
 Kolonne 5. der Zusammenstellung im S. 4.
 Die Verpflichteten haben von der Befugnis, die volle Rente durch baare Kapitalzahlung abzulösen, keinen Gebrauch gemacht. Es erfolgt daher deren Ablösung durch Amortisation.

Rückstände werden nicht zur Amortisation gestellt.
 Die Verpflichteten haben sich aber sämtlich dafür entschieden, den gesetzlich zulässigen Erlaß von $\frac{1}{10}$ der vollen Rente in Anspruch zu nehmen, und machen sich daher verbindlich, $\frac{9}{10}$ derselben als Amortisationsrente zu entrichten.

S. 4.
 Wie viel hiernach jeder der Verpflichteten an Renten an die Staats-Kasse, wie viel er an dieselbe zur Abtragung der Renten in Kapital Befußs Abführung an die Staatsschulden - Tilgungs - Kasse zu entrichten, und welchen Betrag von jenen Renten alljährlich die zuletzt gedachte Kasse Befußs der Amortisation zu erhalten hat, ergibt sich ebenfalls aus der nachstehenden tabellarischen Zusammenstellung:

Die im S. 1. bezeichneten Geldabgaben werden hiermit abgelöst, und es wird von sämtlichen Interessenten
 darin gewilligt, daß solche, so weit sie eingetragen sind, im
 Hypothekencuche der verpflichteten Grundstücke gelöst werden.

Wie viel die volle Rente für die abgelösten Geldabgaben bei jedem Verpflichteten beträgt, ergibt sich aus der
 Kolonne 5. der Zusammenstellung im S. 4.
 Die Verpflichteten haben von der Befugnis, die volle Rente durch baare Kapitalzahlung abzulösen, keinen Gebrauch gemacht. Es erfolgt daher deren Ablösung durch Amortisation.

Rückstände werden nicht zur Amortisation gestellt.
 Die Verpflichteten haben sich aber sämtlich dafür entschieden, den gesetzlich zulässigen Erlaß von $\frac{1}{10}$ der vollen Rente in Anspruch zu nehmen, und machen sich daher verbindlich, $\frac{9}{10}$ derselben als Amortisationsrente zu entrichten.

S. 4.
 Wie viel hiernach jeder der Verpflichteten an Renten an die Staats-Kasse, wie viel er an dieselbe zur Abtragung der Renten in Kapital Befußs Abführung an die Staatsschulden - Tilgungs - Kasse zu entrichten, und welchen Betrag von jenen Renten alljährlich die zuletzt gedachte Kasse Befußs der Amortisation zu erhalten hat, ergibt sich ebenfalls aus der nachstehenden tabellarischen Zusammenstellung:

Zwischen der unterzeichneten Königl. Regierung in Vertretung des Königl. Domainen-Fiskus und den weiter unten im S. 1. aufgeführten Verpflichteten, als Besitzern der ebenfalls bezeichneten Grundstücke in dem Dorfe Eintrich Domainen-Rent-Amte Baltharburg wird nachstehender Auseinandersetzungsgreß abgeschlossen.

S. 1.
 Die im S. 4. unter den laufenden Nummern 1 bis aufgeführten Grundbesitzer waren bisher auf Grund der
 Realisation der Kasse der
 Königlichen Kammer zu übernehmen
 zu werden, von denen genannten
 Kammerverwaltern gütlich sein zu lassen.

S. 2.
 Diese im S. 1. bezeichneten Geldabgaben werden hiermit abgelöst, und es wird von sämtlichen Interessenten
 darin gewilligt, daß solche, so weit sie eingetragen sind, im
 Hypothekencuche der verpflichteten Grundstücke gelöst werden.

S. 3.
 Wie viel die volle Rente für die abgelösten Geldabgaben bei jedem Verpflichteten beträgt, ergibt sich aus der Kolonne 5. der Zusammenstellung im S. 4.
 Die Verpflichteten haben von der Befugnis, die volle Rente durch baare Kapitalzahlung abzulösen, keinen Gebrauch gemacht. Es erfolgt daher deren Ablösung durch Amortisation.

S. 4.
 Wie viel hiernach jeder der Verpflichteten an Renten an die Staats-Kasse, wie viel er an dieselbe zur Abtragung der Renten in Kapital Befußs Abführung an die Staatsschulden - Tilgungs - Kasse zu entrichten, und welchen Betrag von jenen Renten alljährlich die zuletzt gedachte Kasse Befußs der Amortisation zu erhalten hat, ergibt sich ebenfalls aus der nachstehenden tabellarischen Zusammenstellung:

Die im S. 1. bezeichneten Geldabgaben werden hiermit abgelöst, und es wird von sämtlichen Interessenten
 darin gewilligt, daß solche, so weit sie eingetragen sind, im
 Hypothekencuche der verpflichteten Grundstücke gelöst werden.

Wie viel die volle Rente für die abgelösten Geldabgaben bei jedem Verpflichteten beträgt, ergibt sich aus der
 Kolonne 5. der Zusammenstellung im S. 4.
 Die Verpflichteten haben von der Befugnis, die volle Rente durch baare Kapitalzahlung abzulösen, keinen Gebrauch gemacht. Es erfolgt daher deren Ablösung durch Amortisation.

Rückstände werden nicht zur Amortisation gestellt.
 Die Verpflichteten haben sich aber sämtlich dafür entschieden, den gesetzlich zulässigen Erlaß von $\frac{1}{10}$ der vollen Rente in Anspruch zu nehmen, und machen sich daher verbindlich, $\frac{9}{10}$ derselben als Amortisationsrente zu entrichten.

S. 4.
 Wie viel hiernach jeder der Verpflichteten an Renten an die Staats-Kasse, wie viel er an dieselbe zur Abtragung der Renten in Kapital Befußs Abführung an die Staatsschulden - Tilgungs - Kasse zu entrichten, und welchen Betrag von jenen Renten alljährlich die zuletzt gedachte Kasse Befußs der Amortisation zu erhalten hat, ergibt sich ebenfalls aus der nachstehenden tabellarischen Zusammenstellung:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Lau- fende Nro.	Namen der Verpflichteten	Bezeichnung des Grundstücks	A. Ablösungseigent		Zur Abrundung wer- den abgelöst		
			Betrag der vollen Rente	Betrag der Rente nach Abzug von 1/10	Betrag (Betrag der Pfennige von Kolonne 6.)	Betrag des an die Staats- Schulden-Zin- gungs-Kasse ab- zuführenden Ab- lösnings-Kapita- les für die Ab- rundungen Ko- lonne 7. (zum 10fach. Betrage)	
						Nitr.	gr.
1	Michael Roggenbuck	125 1/2, 147 1/2 1/2 1/2 1/2	16 17	11 26	10 20 7/10	9 1/2	8
2	Michael Oskar	17 1/2 18 1/2 1/2 1/2 1/2	17 18	5 24	5 6 7/10	8	12
24 grob	Johann Wolffhagen	17 1/2 19 1/2 1/2 1/2 1/2	17 19	0 20	5 17 3/10	9 1/2	5
7	George Wolffhagen	18 20 1/2 1/2 1/2	18 20	5 29	5 11 1/10	1 1/2	2
20	August d. d.	18 21 1/2 1/2 1/2	18 21	6 6	5 17 1/10	5 1/2	8
3	Michael Jungnickel Johann Spratze	19 22 1/2 1/2 1/2	19 22	11 20	10 15		
4	Alwin Schwan	20 23 1/2 1/2 1/2	20 23	5	7 15		
8	Peter Wehner	25 26 1/2 1/2 1/2	25 26	10	25 6/10	3 1/2	1
7 grob	Alwin Schwan	21 24 1/2 1/2 1/2	21 24	5 29	5 11 1/10	1 1/2	2
5	Johann Roggenbuck	25 26 1/2 1/2 1/2	25 26	5 26 7/10	5 8 8/10	9 1/2	14
6	Alwin Schwan	22 26 1/2 1/2 1/2	22 26	5 27 10/10	5 10 4/10	9 1/2	1
7	Michael Wolffhagen	22 27 1/2 1/2 1/2	22 27	5 28 10/10	5 10 4/10	9 1/2	1
8	d. d.	23 28 1/2 1/2 1/2	23 28	5 26 11/10	5 9 2/10	9	4 6
14	Michael Oskar	26 29 1/2 1/2 1/2	26 29	5 28 10/10	5 9 1/10	2	9
9	Anton Nauwöhl	24 20 1/2 1/2 1/2	24 20	5 28	5 5 8/10	9 1/2	14

9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
I. Höhe der Renten				B. Ablösung der Renten für Rückstände					
Das königliche Rentamt, künftig die ihm zu substituierende Steuerbehörde				Zur Abrundung wer- den abgelöst		Das könig- liche Rentamt, künftig die ihm zu sub- stituierende Steuerbe- hörde, erhält als Ab- lösnings- Kapital für die Abrundun- gen Kolonne 15. (zum 10fa- chen Betrage)		Bemerkun- gen.	
erhält an Renten alljährlich 56 1/2 Jab- re hindurch	Betrag des da- von alljährlich zur Staats- Schulden-Zin- gungs-Kasse abzuführenden ein halben Pro- zents	erhält an Renten alljährlich 41 1/2 Jab- re hindurch einen Prozents	Betrag des da- von an die Staats-Schul- den-Zin- gungs-Kasse abzuführenden einen Prozents	Betrag der durch Amor- tisation ab- zuführenden Rückstände	Betrag der Rente für die Rück- stände	Zur Abrundung wer- den abgelöst		Das könig- liche Rentamt, künftig die ihm zu sub- stituierende Steuerbe- hörde, erhält als Ab- lösnings- Kapital für die Abrundun- gen Kolonne 15. (zum 10fa- chen Betrage)	
						Nitr.	gr.	Nitr.	gr.
10 20		52							
5 6									+
5 17		3							+
5 11		3							
5 17		3							
10 15		51							
7 15		23							
25		6							+
5 11		3							
5 8		3							
5 10		3							
5 10		3							
5 9		3							
5 9		3							+
5 5		3							

1. Lau- fende Nro.	2. Namen der Verpflichteten	3. Bezeichnung des Grundstücks	4. No.		5. Betrag		6. A. Ablösungseigent		7. Zur Abrechnung werden abgelöst		8.
			des	der	der vollen	der	Betrag der	Betrag	Betrag des an die Staats-Schulden-Kasse abzuführenden Abzuges	Betrag der Piennige von Kolonne 6.	
			Nr.	Prä-	Rente	Rente nach	von 10	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
			stätt-	ons-	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
			buchs-	La-	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
			stelle	tabe-	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
				lle	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
10	Anton Maurer	Grundstück	28	101	5	20	5	5 82	7 1/2	17	5
11	Johann Klus	Grundstück	28	21	5	25	5	8 72	7 1/2	8	5
12	Joh. Witz	Grundstück	28	61	6	2	5	17 9	7 1/2	5	5
13	Erang Kurzwir	Grundstück	28	22	5	27	5	10 6/10	7 1/2	1	5
22	Michael Wölflschlager	Grundstück	28	33	5	25	5	7 6	7 1/2	11	5
14	Michael Fawod	Grundstück	27	24	5	29	5	11 29	7 1/2	6	5
15	Joh. Franz Anton Weller	Grundstück	28	25	6		5	12			5
16	Hein. Weller	Grundstück	28	26	5	22	5	7 9/10	10 1/2	16	5
17	August Wölflschlager	Grundstück	28	106	4	20	4	6			4
18	Maximilian v. J.	Grundstück	29	25	5	28	5	10 24	7 1/2	7	5
19	Johann v. J.	Grundstück	29	28	5	29	5	11 10	11 1/2	17	5
20	Anton v. J.	Grundstück	30	29	5	10		11			7
21	Joseph Wölflschlager	Grundstück	20	70	5	29	5	11 10	11 1/2	13	5
22	Joseph Prie	Grundstück	29	41	6		5	12			5
23	Joh. Maria Weller	Grundstück	28	42	6	2	5	12 9/10	10 1/2	10	5

9. iher Renten				10. 11. 12.				13. 14. 15. 16. 17. 18.			
Das Königl. Rentamt, künftig die ihm zu substituierende Steuerbehörde				B. Ablösung der Renten für Rückstände				Das abzulösende Rentamt, künftig die ihm zu substituierende Steuerbehörde, erhält als Abfindungs-Rente alljährlich, (zum Abschluß der Beträge)			
erhält an	Betrag des davon alljährlich zu zahlen- den Zinses	erhält an	Betrag des davon alljährlich zu zahlen- den Zinses	durch Amortisation abzuschließende Rückstände	Betrag der Rente für die Rückstände	Zur Abrechnung werden abgelöst	Betrag des un- ter des abzulösenden Rentamts zu verrechnenden Abfindungs- Kapitals für die Abrechnung Kolonne 14.)	Betrag des un- ter des abzulösenden Rentamts zu verrechnenden Abfindungs- Kapitals für die Abrechnung Kolonne 15.)	Bemerkun- gen.		
Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.		
5	5	3									
5	8	3									
5	17	3									
5	10	3									
5	7	3									
5	11	3									
5	12	3									
5	7	2									
4	6	2									
5	10	3									
5	11	3									
7	11	3									
5	11	3									
5	12	3									
5	13	3									

5 = 167
5 mit 7 1/2

§. 5.

Die Verpflichteten entrichten für den Zeitraum vom 1ten *November 1851* bis ultimo *März 1852* am 1ten *April 1852* den auf diesen Zeitraum fallenden Theil der im §. 4. Kolonne 5. ausgeworfenen vollen Renten baar an das Domänen-Rent-Amt *Salz* *Leubsdorf* zur Verrechnung unter den laufenden Renten der Domänen-Verwaltung.

Vom 1ten *April 1852* ab haben die Verpflichteten nur die im §. 4. Kolonne No. 9. ausgeworfenen Renten und zwar in monatlichen Raten postnumerando, also zum ersten Male am 1ten *März 1852* an das Königl. Domänen-Rent-Amt *Salz* *Leubsdorf* oder je nach der Bestimmung des Fiskus an diejenige Stelle zu substituierende Steuerbehörde zu entrichten, und es beginnt mit jenem Zeitpunkte auch die Tilgung der Renten, so daß die in Kolonne No. 9. ausgeworfenen Renten durch das eine $\frac{56}{100}$ Jahre vom 1ten *April 1852* ab gerechnet, nach Maßgabe des §. 22. des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 19. des auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Reglements des Herrn Finanz-Ministers vom 1ten August 1850 festgesetzte Zahlungen erlöschen. Sollte aber die monatlich postnumerando zahlbare Rente nicht jeden Monat prompt durch die ganze Amortisationsperiode hindurch vollständig eingezahlt werden, sondern die Zahlung derselben aus irgend einem Grunde, bestehende dieser wenn er wolle, für einen oder mehrere Monate ausfallen, so wird die Amortisationsperiode um eben so viele Monate verlängert, als Zahlungen ausgeblieben sind.

Am 1ten *April 1852* haben die Verpflichteten auch die im §. 4. Kolonne No. 8. ausgeworfenen Kapitalbindungen zur Verrechnung für die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse unter den Domänen-Verwaltungs-Geldern, an das Königl. Domänen-Rent-Amt *Salz* *Leubsdorf* zu entrichten.

§. 6.

Die Verpflichteten, auf deren Grundstücken nach §. 2. 2. die abgelaufenen Geldabgaben im Hypothekendbuche gelöst sind, werden, willigen darin, daß auf eben diese Hypothekensolliciten Rubr. II. der Vermerk eingetragen werde,

daß das Grundstück wegen der in diesem Bezugshefte gedachten durch Amortisation abzuhörenden Rentenanteile dem Domänen-Fiskus verhaftet ist.

Dieser Vermerk kann nur auf Grund eines ausdrücklichen, die während der ganzen, sich nach §. 3. näher beschreibenden, Amortisationsperiode vollständig geleistete Rentenzahlung bestätigenden Konsenses der Königl. Regierung im Hypothekendbuche gelöst werden.

§. 7.

Es wird gegenseitig anerkannt, daß außer den im gegenwärtigen Bezugshefte zur Ablösung bestimmten Geldabgaben zwischen dem Domänen-Fiskus und den im §. 4. speziell aufgeführten Grundstücken keinerlei Leistungen oder Gegenleistungen mehr bestehen, deren Ablösung durch Amortisation erfolgen müßte.

§. 8.

Die Kosten der Auseinandersetzung werden zur Hälfte vom Königl. Fiskus, zur andern Hälfte von den sämtlichen Verpflichteten getragen.

Die Letzteren haben zu dieser Hälfte nach Verhältniß der zur Ablösung bestimmten Geldabgaben beizutragen.

Es ist dieser Bezugsheft in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt worden, und soll eines von der Königl. Regierung unter der bevorzogenen Unterfertigung, von den Verpflichteten aber gerichtlich vollzogen werden.

Marionwerber, den 1ten *Oktober 1851*

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Bezugs-Formular No. 1.

Ablösung durch Amortisation, wenn

- die Verpflichteten bloß einen Domänen-Fiskus an den den Fiskus zu entrichten haben,
- dem Fiskus keine Gegenleistungen obliegen,
- die Verpflichteten $\frac{1}{100}$ der Rente entrichten, oder
- keine Rückstände amortisiert werden.

Königreich Preußen, Provinz Pommern, Kreis Stettin, 27. Novbr 1857

Dem Herrn Georg Wollstagen zu Eifer nachweisend
mit dem ich auf dem 1. d. d. d.

habe ich abzufallen die Hälfte der in dem
den Pommerschen Erbgesetz nach Art. 1107 des
Gesetzes vom 20. März 1848 gegen Erlass
von 1/10 der Einkünfte, so wie ein
Theil der Einkünfte der in dem
Gesetz vom 20. März 1848

4 1/2
Georg Wollstagen

1. d. d. d.
Herrmann

Regard 1. Januar
1857
Amberg
1857

Table with 5 columns and 10 rows, mostly blank or faint text.

Zwischen der unterzeichneten Königl. Regierung in Vertretung des Königl. Domainen-Fiskus und dem weiter unten im §. 4. aufgeführten Verpflichteten, als Besitzer des eben-dasselbst bezeichneten Grundstücks in dem Dorfe Eifer, des Domainen-Rent-Amtes Baldenburg wird nachstehender Auseinanderlegungsvertrag abgeschlossen.

§. 1.

Der im §. 4. unter den laufenden Nummern 1. bis aufgeführten Grundbesitzer waren bisher auf Grund der: *Einverleibungs-Verordnung vom 21. Okt. 1850, erlassen am 20. März 1857*

verpflichtet, bestimmte Geldabgaben unter dem Namen „Domainen-Zins“ an den Domainen-Fiskus (Domainen-Rent-Amt zu Baldenburg) zu entrichten.

§. 2.

Diese im §. 1. bezeichneten Geldabgaben werden hiermit abgelöst, und es wird von *sämmlichen* Interessenten darin gewilligt, daß solche, so weit sie eingetragen sind, im Hypothekenbuche des verpflichteten Grundstücks gelöscht werden.

§. 3.

Wie viel die volle Rente für die abgelösten Geldabgaben bei jedem Verpflichteten beträgt, ergibt sich aus der Kolonne 5. der Zusammenstellung im §. 4.

Der Verpflichtete hat von der Befähigung, die volle Rente durch baare Kapitalzahlung abzulösen, keinen Gebrauch gemacht. Es erfolgt daher deren Ablösung durch Amortisation.

Rückstände werden nicht zur Amortisation gestellt.

Der Verpflichtete hat sich aber *sämmlich* dafür entschieden, den gesetzlich zulässigen Erlass von 1/10 der vollen Rente in Anspruch zu nehmen, und macht sich daher verbindlich, 9/10 derselben als Amortisationsrente zu entrichten.

§. 4.

Wie viel hiernach *jeder* der Verpflichteten an Renten an die Staats-Kasse, wie viel er an dieselbe zur Abrundung der Renten in Kapital behufs Abführung an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu entrichten und welchen Betrag von jenen Renten alljährlich die zuletzt gedachte Kasse behufs der Amortisation zu erhalten hat, ergibt sich ebenfalls aus der nachstehenden tabellarischen Zusammenstellung:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
Lau- fende Nro.	Namen der Verpflichteten	Bezeichnung des Grundstücks	A. Ablösungseigent				C. Rückstände				B. Ablösung der Renten für Rückstände				Bemerkun- gen		
			Nro.		Zur Abrundung wer- den abgelöst		Das Rückständige Rentamt, künftig die ihm zu substituierende Steuerbehörde		Betrag der durch Amortisation ab- zulösenden Rückstände		Zur Abrundung wer- den abgelöst		Das Königl. Rentamt, künftig die ihm zu sub- stituierende Steuerbe- örde, erhält als Ab- rundungs- Rente all- jährlich 41 1/2 Dab- re hindurch				
			des Syste- matische Tabelle	Betrag der vollen Rente	Betrag der Rente nach Abzug von 1/10	Betrag (Betrag der Piemont von Kolonne 6.)	Betrag des an die Staats- Schulden-Zin- sungs-Kasse ab- zuführenden Ab- setzungs-Kapitals für die Ab- rundungen Ko- lonne 7. (zum 18ten Betrags)	erhält an Renten 56 1/2 Jah- re hindurch	Betrag des da- von alljährlich zur Staats- Schulden-Zin- sungs-Kasse abzuführenden ein halben Pro- zents	erhält an Renten 41 1/2 Jah- re hindurch	Betrag des da- von an die Staats-Schul- den-Zin- sungs-Kasse abzuführenden einen Prozents	Betrag der Rente für die Rück- stände		Betrag (Betrag der Piemont von Kolonne 14.)		Betrag des un- ter den Einab- me-Renten zu verrechnenden Rücksetzungs- Kapitals für die Abrundun- gen Kolonne 15. (zum 18ten Betrags)	
Rthr. far. pf.	Rthr. far. pf.	Rthr. far. pf.	Rthr. far. pf.	Rthr. far. pf.	Rthr. far. pf.	Rthr. far. pf.	Rthr. far. pf.	Rthr. far. pf.	Rthr. far. pf.	Rthr. far. pf.	Rthr. far. pf.	Rthr. far. pf.	Rthr. far. pf.				
i	Martin Blank.	Grundstück Nro. 172 B Grundstück Nro. 659 100 1/2 Pfund Grundstück Nro. 172 B	5 24	5 6 7/10	8	11	5 6	17 1/2									

1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
Lau- fende Nro.	N a m e n der Verpflichteten	Bezeichnung des Grundstücks	N:o.		A. Ablösung eigen				C. Sicher Renten				B. Ablösung der Renten für Rückstände				Bemerkun- gen	
			des Hy- po- the- ken- buchs	der Prä- sta- tions- Ta- belle	Betrag der vollen Rente	Betrag der Rente nach Abzug von $\frac{1}{10}$	Betrag (Betrag der Pfennige von Kolonne 6.)	Zur Abrundung wer- den abgelöst	Das königliche Rentamt, künftig die ihm zu substituierende Steuerbehörde				Betrag der durch Amor- tisation ab- zulösenden Rückstände	Betrag der Rente für die Rück- stände	Zur Abrundung wer- den abgelöst	Betrag (Betrag der Pfennige von Kolonne 14.)		Das Königl. Rentamt, künftig die ihm zu sub- stituierende Steuerbe- hörde, erhält als Abfin- dungs- Rente all- jährlich 41 $\frac{1}{2}$ Jah- re hindurch
									erhält an Renten 56 $\frac{1}{2}$ Jah- re hindurch	Betrag des da- von alljährlich zur Staats- Schulden-Zu- gangs-Kasse abzuführenden ein halben Pro- zents	erhält an Renten 41 $\frac{1}{2}$ Jah- re hindurch	Betrag des da- von an die Staats-Schul- den-Zu- gangs- Kasse alljährlich abzuführenden einen Prozents						
Mtr. sar. pf.	Mtr. sar. pf.	Mtr. sar. pf.	Mtr. sar. pf.	Mtr. sar. pf.	Mtr. sar. pf.	Mtr. sar. pf.	Mtr. sar. pf.	Mtr. sar. pf.	Mtr. sar. pf.	Mtr. sar. pf.	Mtr. sar. pf.	Mtr. sar. pf.	Mtr. sar. pf.	Mtr. sar. pf.	Mtr. sar. pf.	Mtr. sar. pf.	Mtr. sar. pf.	

100

100

100

S. 5.

Der Termin zur Ausführung der Auseinandersetzung wird nach der Vereinbarung beider Theile auf den 1 ten October 1852. festgesetzt, dagegen der Termin, mit welchem die im §. 3. erwähnte Amortisation der Rente beginnt, in Gemäßheit des §. 15. des Renten-Bank-Gesetzes vom 2ten März 1850 von der königl. Regierung in der Bestätigungs-Klausel bestimmt.

Bis zu dem letztgedachten Termin haben die Verpflichteten noch die im §. 4. Kolonne 5. ausgeworfenen vollen Renten baar an das königl. Domainen-Rent-Amt zur Verrechnung unter den laufenden Revenuen der Domainen-Verwaltung zu entrichten.

Vom Beginn der Amortisations-Periode ab haben die Verpflichteten aber nur die im §. 4. Kolonne Nro. 9. ausgeworfenen Renten und zwar in monatlichen Raten postnumerando an die königl. Kreis-Kasse oder je nach der Bestimmung des Fiskus an die jener Kasse zu substituierende Steuerbehörde zu entrichten, und es beginnt mit jenem Zeitpunkte auch die Tilgung der Renten, so daß die in Kolonne Nro. 9. ausgeworfenen Renten durch eine 36 1/2 Jahre, nach Maßgabe des §. 22. des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 19. des auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Reglements des Herrn Finanz-Ministers vom 1sten August 1850 fortgesetzte Zahlung erlöschen. An dem Tage, mit welchem die Amortisationsperiode beginnt, haben die Verpflichteten auch die im §. 4. Kolonne Nro. 8. ausgeworfenen Kapitalabfindungen zur Verrechnung für die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, unter den Domainen-Veräußerungs-Geldern, an die königl. Regierungshaupt-Kasse Marienwerder zu entrichten.

S. 6.

Die Verpflichteten, auf deren Grundstücken nach §. 2. die abgelösten Geld- und Getreideabgaben im Hypothekenbuche gelöscht werden, willigen darin, daß auf eben diese Hypothekensolken Nr. II. der Vermerk eingetragen werde, daß das Grundstück wegen der in diesem Rezeß gedachten, durch Amortisation abzulösenden Renten dem Domainen-Fiskus verpfändet ist.

Dieser Vermerk kann nur auf Grund eines ausdrücklichen, die während der ganzen, sich nach §. 5. näher bestimmenden Amortisationsperiode vollständig geleistete Rentenzahlung bescheinigenden Konsenses der königlichen Regierung im Hypothekenbuche gelöscht werden.

S. 7.

Es wird gegenseitig anerkannt, daß außer den im gegenwärtigen Rezeß zur Ablösung gekommenen Geldabgaben

102

zwischen dem Domainen-Fiskus und den im §. 4. speciell aufgeführten Grundstücken keinerlei Leistungen oder Gegenleistungen mehr bestehen, deren Ablösung durch Amortisation erfolgen müßte.

S. 8.

Die Kosten der Auseinandersetzung werden zur Hälfte vom königl. Fiskus, zur andern Hälfte von den sämtlichen Verpflichteten getragen, mit Ausnahme der Kosten der gerichtlichen Vollziehung dieses Rezeses Seitens der Verpflichteten, welchen letztern diese Kosten allein zur Last fallen.

Die Verpflichteten haben zu sämtlichen ihnen zur Last fallenden Kosten nach Verhältnis der zur Ablösung gekommenen Geldabgaben beizutragen.

Es ist dieser Rezeß in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt worden, und soll derselbe von der königl. Regierung unter der verordneten Unterschrift, von den Verpflichteten aber gerichtlich vollzogen werden.

Marienwerder, den 10 ten April 1852.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bosjart

Auguste Bollenberg in 20 Jul 1852
Joh. W. G. in 20 Jul 1852

Lühr
Marius
Mack
Joh. Bollenberg

Rezeß-Formular Nro. 1.

Ablösung durch Amortisation, wenn

- a. die Verpflichteten bloß einen Domainen-Zins an den Fiskus zu entrichten haben,
- b. dem Fiskus keine Gegenleistungen obliegen,
- c. die Verpflichteten 1/10 der Rente entrichten,
- d. keine Rückstände amortisiert werden.

Marius

103

Vorstehendes Original mit feierlich bestätigter
Satz mit Copie auf dem S. 5. enthalten sein
Seyen Sie Circulirungswürdig auf dem 1.
April 1853. festgesetzt

Marinobroder am 10. Februar 1853

(S. 5.)

König. Regierung.

Aufforderung für die Herrschaft Marinobroder an
den Landen.

pro vera copia

Rechnung

Mag.

Verpflichtung zwischen Chastelglen

Mag.

Paltenburg am 8. März 1853

W. S. 1853.

Zwischen der unterzeichneten Königl. Regierung in Ver-
tretung des Königl. Domainen-Fiskus und den weiter unten
im §. 4. aufgeführten Verpflichteten, als Besitzern der eben-
dasselbst bezeichneten Grundstücke in dem Dorfe Chastelglen
Domainen-Rent-Amts Paltenburg
wird nachstehender Auseinandersetzungsrezess abgeschlossen.

§. 1.

Die im §. 4. unter den laufenden Nummern 1. bis
aufgeführten Grundbesitzer waren bisher auf Grund des

Leihungsvertrages vom 31.
Oktober 1816, verbunden mit dem 23. März 1818

verpflichtet, bestimmte Gelddabgaben unter dem Namen „Do-
mainen-Zins“ an den Domainen-Fiskus (Domainen-Rent-
Amt zu Paltenburg) zu entrichten.

§. 2.

Diese im §. 1. bezeichneten Gelddabgaben werden hier-
mit abgelöst, und es wird von sämtlichen Interessenten
darin gewilligt, daß solche, so weit sie eingetragen sind, im
Hypothekenbuche der verpflichteten Grundstücke gelöscht werden.

§. 3.

Wie viel die volle Rente für die abgelösten Gelddab-
gaben bei jedem Verpflichteten beträgt, ergibt sich aus der
Spalte 5. der Zusammenstellung im §. 4.

Die Verpflichteten haben von der Befugnis, die volle
Rente durch baare Kapitalzahlung abzulösen, keinen Ge-
brauch gemacht. Es erfolgt daher deren Ablösung durch
Amortisation.

Rückstände werden nicht zur Amortisation gestellt.

Die Verpflichteten haben sich aber sämtlich dafür ent-
schieden, den gesetzlich zulässigen Erlaß von $\frac{1}{10}$ der vollen
Rente in Anspruch zu nehmen, und machen sich daher ver-
bindlich, $\frac{9}{10}$ derselben als Amortisationsrente zu entrichten.

§. 4.

Wie viel hiernach jeder der Verpflichteten an Renten
an die Staats-Kasse, wie viel er an dieselbe zur Abrun-
dung der Renten in Kapital behufs Abführung an die
Staatschulden-Tilgungs-Kasse zu entrichten und welchen
Betrag von jenen Renten alljährlich die zuletzt gedachte Kasse
behufs der Amortisation zu erhalten hat, ergibt sich eben-
falls aus der nachstehenden tabellarischen Zusammenstellung:

Die im §. 1. bezeichneten Gelddabgaben werden hiermit abgelöst, und es wird von sämtlichen Interessenten darin gewilligt, daß solche, so weit sie eingetragen sind, im Hypothekenbuche der verpflichteten Grundstücke gelöscht werden. Wie viel die volle Rente für die abgelösten Gelddabgaben bei jedem Verpflichteten beträgt, ergibt sich aus der Spalte 5. der Zusammenstellung im §. 4. Die Verpflichteten haben von der Befugnis, die volle Rente durch baare Kapitalzahlung abzulösen, keinen Gebrauch gemacht. Es erfolgt daher deren Ablösung durch Amortisation. Rückstände werden nicht zur Amortisation gestellt. Die Verpflichteten haben sich aber sämtlich dafür entschieden, den gesetzlich zulässigen Erlaß von $\frac{1}{10}$ der vollen Rente in Anspruch zu nehmen, und machen sich daher verbindlich, $\frac{9}{10}$ derselben als Amortisationsrente zu entrichten. Wie viel hiernach jeder der Verpflichteten an Renten an die Staats-Kasse, wie viel er an dieselbe zur Abrundung der Renten in Kapital behufs Abführung an die Staatschulden-Tilgungs-Kasse zu entrichten und welchen Betrag von jenen Renten alljährlich die zuletzt gedachte Kasse behufs der Amortisation zu erhalten hat, ergibt sich ebenfalls aus der nachstehenden tabellarischen Zusammenstellung:

1.	2.	3.	4.				5.				6.				7.				8.		
			Nro.				A. Ablösungseigent				C. Sicher. Renten				B. Ablösung der Renten für Rückstände						
Lau- fende Nro.	Namen der Verpflichteten	Bezeichnung des Grundstücks	des der Sta- po- the- ken- buchs		Prä- sta- ens- Ta- belle	Betrag der vollen Rente	Betrag der Rente nach Abzug von 1/10	Betrag (Betrag der Pfundsumme von Stemme 6.)	Zur Abrundung wer- den abgelöst		Das königliche Rentamt, künftig die ihm zu substituierende Steuerbehörde				Betrag der durch Amor- tisation ab- zulösenden Rückstände	Betrag der Rente für die Rück- stände	Zur Abrundung wer- den abgelöst		Das königl. Rentamt, kün- ftig die sub- stituierende Steuer- behörde, erhält als Ab- damm- rente auf- jährlich 41 1/2 Jah- re hindurch	Bemerkun- gen	
			Ntr.	far.					pf.	Ntr.	far.	pf.	Ntr.	far.			pf.	Ntr.			far.
1.	George Holzerhäger	Grundstück...	18.	20.		5. 20.	5. 11 1/10		1.	2.	5.	11									
2.	Peter Widmer	Grundstück...	20.	72.		27. 10.	25. 6/10		3.	1.	25.										
3.	Michael Blank	Grundstück...	28.	29.		5. 26. 10.	5. 9. 18/10		2.	2.	5.	9. 9									
7.	Jean Jakob Steger mit Ehefrau Abraham Steger	Grundstück...	29.	29.		5. 10.	7. 2 1/2				7.	2 1/2									
						15. 2. 8.	16. 9. 3 1/2		7.	6.	16.	9									

1809
 1811
 1812
 1813
 1814
 1815
 1816
 1817
 1818
 1819
 1820
 1821
 1822
 1823
 1824
 1825
 1826
 1827
 1828
 1829
 1830
 1831
 1832
 1833
 1834
 1835
 1836
 1837
 1838
 1839
 1840
 1841
 1842
 1843
 1844
 1845
 1846
 1847
 1848
 1849
 1850
 1851
 1852
 1853
 1854
 1855
 1856
 1857
 1858
 1859
 1860
 1861
 1862
 1863
 1864
 1865
 1866
 1867
 1868
 1869
 1870
 1871
 1872
 1873
 1874
 1875
 1876
 1877
 1878
 1879
 1880
 1881
 1882
 1883
 1884
 1885
 1886
 1887
 1888
 1889
 1890
 1891
 1892
 1893
 1894
 1895
 1896
 1897
 1898
 1899
 1900

109

107

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
Lau- fende Nro.	N a m e n der Verpflichteten	Bezeichnung des Grundstücks	Nro.		A. Ablösung eigen				I i e r R e n t e n				B. Ablösung der Renten für Rückstände				Bemerkun- gen	
			des	der	Betrag der vollen Rente	Betrag der Rente nach Abzug von $\frac{1}{10}$	Betrag des a die Staats- Schulden-Zu- gangs-Kasse zuführenen Kapitals für die Ab- rundungen S. 10. (zum 18fach Betrag)	Das königliche Rentamt, künftig die ihm zu substituierende Steuerbehörde		Betrag der durch Amor- tisation ab- zulsenden Rückstände	Betrag der Rente für die Rück- stände	Zur Abrundung wer- den abgelöst	Betrag des un- ter den Einmah- me-Renten zu verrechnenden Ablösungs- Kapitals für die Abrundun- gen S. 10. (zum 18fa- chen Betrage)	Das Königl. Rentamt, künftig die ihm zu sub- stituierende Steuerbe- hörde, erhält als Abfüh- rungs- Rente all- jährlich 41 $\frac{1}{12}$ Sab- re bindurch				
			Hy- po- the- ken- Ta- belle	Prä- sta- tions- Ta- belle				Nr.	Art.						Nr.	Art.		Nr.

408

409

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

§. 5.

Der Termin zur Ausföhrung der Auseinanderfetzung wird nach der Vereinbarung beider Theile auf den 1. ten *Oktober 1852.* festgefetzt, dagegen der Termin, mit welchem die im §. 3. erwähnte Amortifation der Rente beginnt, in Gemäöhheit des §. 15. des Renten-Bank-Gefetzes vom 2ten März 1850 von der Königl. Regierung in der Befähigungs-Klaufel beftimmt.

Bis zu dem letztgedachten Termin haben die Verpflichteten noch die im §. 4. Kolonne 5. ausgeworfenen vollen Renten baar an das Königl. Domainen-Rent-Amt *zu Paderborn* zur Verrechnung unter den laufenden Revenuen der Domainen-Verwaltung zu entrichten.

Vom Beginn der Amortifations-Periode ab haben die Verpflichteten aber nur die im §. 4. Kolonne Nro. 9. ausgeworfenen Renten und zwar in monatlichen Raten postnumerando an die Königl. Kreis-Kaffe *zu Bielefeld* oder je nach der Bestimmung des Fiskus an die jener Kaffe zu substituierende Steuerbehörde zu entrichten, und es beginnt mit jenem Zeitpunkte auch die Tilgung der Renten, fo daß die in Kolonne Nro. 9. ausgeworfenen Renten durch eine $56\frac{1}{2}$ Jahre, nach Maßgabe des §. 22. des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 19. des auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Reglements des Herrn Finanz-Ministers vom 1sten August 1850 fortgefetzte Zahlung erföhren. An dem Tage, mit welchem die Amortifationsperiode beginnt, haben die Verpflichteten auch die im §. 4. Kolonne Nro. 8. ausgeworfenen Kapitalabfindungen zur Verrechnung für die Staats-Schulden-Tilgungs-Kaffe, unter den Domainen-Veräußerungs-Geldern, an die Königl. Regierungshaupt-Kaffe *Marientwerder* zu entrichten.

§. 6.

Die Verpflichteten, auf deren Grundstüden nach §. 2. die abgelösten Geld- und Getreideabgaben im Hypothekenbuche gelöfcht werden, willigen darin, daß auf eben diese Hypothekenfolien Rubr. II. der Vermerk eingetragen werde, daß das Grundstük wegen der in diesem Rezeffe gedachten, durch Amortifation abzulöfenden Renten dem Domainen-Fiskus verhaftet ist.

Dieser Vermerk kann nur auf Grund eines ausdrüklichen, die während der ganzen, sich nach §. 5. näher beftimmenden Amortifationsperiode vollständig geleiftete Rentenzahlung beftimmenden Kaufes der Königl. Regierung im Hypothekenbuche gelöfcht werden.

§. 7.

Es wird gegenseitig anerkannt, daß außer den im gegenwärtigen Rezeffe zur Ablöfung gekommenen Geldabgaben

zwischen dem Domainen-Fiskus und den im §. 4. speciell aufgeföhrten Grundstüden keinerlei Leistungen oder Gegenleistungen mehr bestehen, deren Ablöfung durch Amortifation erfolgen müßte.

§. 8.

Die Kosten der Auseinanderfetzung werden zur Hälfte vom Königl. Fiskus, zur andern Hälfte von den sämtlichen Verpflichteten getragen, mit Ausnahme der Kosten der gerichtlichen Vollziehung dieses Rezeffes Seitens der Verpflichteten, welchen letztern diese Kosten allein zur Last fallen.

Die Verpflichteten haben zu sämtlichen ihnen zur Last fallenden Kosten nach Verhältnis der zur Ablöfung genommenen Geldabgaben beizutragen.

Es ist dieser Rezeff in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt worden, und soll derselbe von der Königl. Regierung unter der verordneten Unterschrift, von den Verpflichteten aber gerichtlich vollzogen werden.

Marientwerder, den 17 ten *May* 1852.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Rezeff-Formular Nro. 1.

Ablöfung durch Amortifation, wenn

- a. die Verpflichteten bloß einen Domainen-Zins an den Fiskus zu entrichten haben,
- b. dem Fiskus keine Gegenleistungen obliegen,
- c. die Verpflichteten $\frac{1}{10}$ der Rente entrichten,
- d. keine Rückstände amortifirt werden.

3. Inwieweit der unterzeichnete Königl. Regierung im Ver-
treterung des Königl. Domainen-Bischofs und den weiter unten
im §. 4. aufgeführten Verpflichteten, als Besitzern der eben-
daselbst bezeichneten Grundstücke in dem Dorfe *Calden*
Die Domainen-Rent-Amts *Walden*
wird nachstehender *Walden* Auseinanderlegung ge-
schäftlich.

§. 1.

Die in §. 4. unten benannten Nummern 1-10
aufgeführten Grundstücke waren bisher laut Grund-
buch *Walden* *Walden* *Walden* *Walden* *Walden* *Walden* *Walden* *Walden* *Walden* *Walden*

1813/24

verpflichtet, bestimmte Geldabgaben unter dem Namen *Walden*
an den Domainen-Bischof (Domainen-Rent-
Amt zu *Walden*) zu entrichten.

§. 2.

Die in §. 4. bezeichneten Geldabgaben werden hier-
mit abgelöst und es wird von sämtlichen Interessenten
darüber genehmigt, daß solche, so weit sie eingetragen sind, im
Verhältniß der verpfl. Grundstücke gelöst werden.

§. 3.

Die hies. die volle Rente für die abgelösten Geldab-
gaben in jeder Verpflichteten beträgt, ergibt sich aus der
Rechnung 5. der Zusammenstellung im §. 4.

Die Verpflichteten haben von der Befugnis die volle
Rente durch baare Kapitalzahlung abzusetzen, keinen Ge-
brauch gemacht. Es erfolgt daher deren Ablösung durch
Amortisation.

Die Rückstände werden nicht zur Amortisation gestellt.

Die Verpflichteten haben sich der sämtl. baar ent-
schieden, über gesetzlich zulässigen Erlass von $\frac{1}{100}$ der vollen
Rente im Anspruch zu nehmen und machen sich daher ver-
bindlich, $\frac{1}{100}$ derselben als Amortisationsrate zu entrichten.

§. 4.

Die hies. hier nach jeder der Verpflichteten an Renten
an die Staats-Kasse, wieviel er an dieselbe zur Abrun-
dung der Renten in Kapitalbetrags Abführung an die
Staatschulden Tilgungs-Kasse zu entrichten und welchen
Betrag von jenen Renten jährlich die zuletzt genannte Klasse
bevorzugt der Amortisation zu erhalten hat, ergibt sich eben-
falls aus der nachstehenden tabellarischen Zusammenstellung:

113

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
Lau- sende Nro.	Namen der Verpflichteten	Bezeichnung des Grundstücks	Nro. des Hypothekensuchs	A. Ablösung eigentlicher Renten				A. Ablösung eigentlicher Renten				B. Ablösung der Renten für Rückstände				Bemerkungen	
				Betrag der vollen Rente	Betrag der Rente nach Abzug von $\frac{1}{10}$	Zur Abrundung werden abgelöst		Das Königl. Rentamt, künftig die ihm zu substituierende Steuerbehörde		Betrag der durch Amortisation abzuschöpfenden Rückstände	Betrag der Rente für die Rückstände	Zur Abrundung werden abgelöst		Das Königl. Rentamt, künftig die ihm zu substituierende Steuerbehörde, erhält als Abfindung-Rente alljährlich 41 $\frac{1}{2}$ Taler hindurch			
						Betrag	Betrag der Pfennige von Kolonne 6.)	erhält an Renten alljährlich 56 $\frac{1}{2}$ Taler hindurch	Betrag des davon alljährlich zur Einzahlung der Rente abzuzahlenden ein halben Procent			erhält an Renten alljährlich 41 $\frac{1}{2}$ Taler hindurch	Betrag des davon an die Staats-Schulden-Zins-Kasse alljährlich abzuzahlenden ein Procent		Betrag (Betrag der Pfennige von Kolonne 14.)		Betrag des unter den Einnahmen-Renten zu verrechnenden Abfindungs-Kapitals für die Abrundung der Rente alljährlich (zum 18ten Betrag)
Rthr. far. pf.	Rthr. far. pf.	Rthr. far. pf.	Rthr. far. pf.	Rthr. far. pf.	Rthr. far. pf.	Rthr. far. pf.	Rthr. far. pf.	Rthr. far. pf.	Rthr. far. pf.	Rthr. far. pf.	Rthr. far. pf.	Rthr. far. pf.	Rthr. far. pf.	Rthr. far. pf.	Rthr. far. pf.	Rthr. far.	
	<i>Abzugskasse Rente</i> Folmann <i>Mietralthe</i>	<i>Lehmann</i> 9 Nr 177 Or <i>gyp. Kauf.</i>	39	746	1 27	9 $\frac{1}{10}$	13	2	9	31							

ANY

115

S. 5.

Der Termin zur Ausführung der Ausein-
anderlegung wird nach der Vereinbarung beider Theile auf den / ten
Ortsterm April 1859 festgesetzt, dagegen der Termin,
mit welchem die im §. 3. erwähnte Amortisation der Rente
beginnt, in Gemäßheit des §. 13. des Renten-Bank-Ge-
setzes vom 2ten März 1850 von der Königl. Regierung in
der Besätigungs-Klausel bestimmt.

Bis zu dem letztgedachten Termin ~~haben die~~ *haben die* ~~Verpflich-~~
~~teten~~ *teten* noch die im §. 4. Kolonne 5. ausgeworfenen vollen
Renten baar an das Königl. Domainen-Rent-Amt *zur*
Halb-Jahres zur Verrechnung unter den
laufenden Revenuen der Domainen-Verwaltung zu entrichten.

Vom Beginn der Amortisations-Periode ab ~~haben die~~ *haben die* ~~Verpflich-~~
~~teten~~ *teten* aber nur die im §. 4. Kolonne Nro. 9. aus-
geworfenen Renten und zwar in monatlichen Raten postau-
merando an die Königl. Kreis-Kasse *zu* *St. Marien*
oder je nach der Bestimmung des Fiskus an die jener
Kasse zu substituierende Steuerbehörde zu entrichten, und es
beginnt mit jenem Zeitpunkte auch die Tilgung der Renten,
so daß die in Kolonne Nro. 9. ausgeworfenen Renten durch
eine 5 1/2 Jahre, nach Maßgabe des §. 22. des Renten-
bankgesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 19. des auf
Grund dieses Gesetzes erlassenen Reglements des Herrn
Finanz-Ministers vom 1ten August 1850 fortgesetzte Zah-
lung erlöschen. An dem Tage, mit welchem die Amorti-
sationsperiode beginnt, ~~haben die~~ *haben die* ~~Verpflich-~~
~~teten~~ *teten* auch die im
§. 4. Kolonne Nro. 8. ausgeworfenen Kapitalabfindungen
zur Verrechnung für die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse,
unter den Domainen-Veräußerungs-Geldern, an die Königl.
Regierungs-Haupt-Kasse Marienwerder zu entrichten.

S. 6.

~~Die~~ *Die* ~~Verpflichteten~~ *Verpflichteten*, auf ~~deren~~ *deren* Grundstücken nach §. 2.
die abgelösten Geld- und Getreideabgaben im Hypotheken-
buche gelöscht werden, willigen ~~darin~~, daß auf eben diese
Hypothekenfolien Rubr. II. der Vermerk eingetragen werde,
daß das Grundstück wegen der in diesem Rezeß
gedachten, durch Amortisation abzulösenden Renten
dem Domainen-Fiskus verhaftet ist.

Dieser Vermerk kann nur auf Grund eines ausdrück-
lichen, die während der ganzen, sich nach §. 5. näher be-
stimmenden Amortisationsperiode vollständig geleistete Ren-
tenzahlung bescheinigenden Kausens der Königl. Regie-
rung im Hypothekenbuche gelöscht werden.

S. 7.

Es wird gegenseitig anerkannt, daß außer den im ge-
genwärtigen Rezeß zur Ablösung gekommenen Geldabgaben

zwischen dem Domainen-Fiskus und den im §. 4. speciell
aufgeführten Grundstücken keinerlei Leistungen oder Gegen-
leistungen mehr bestehen, deren Ablösung durch Amortisa-
tion erfolgen müßte.

S. 8.

Die Kosten der Ausein-
anderlegung werden zur Hälfte
vom Königl. Fiskus, zur andern Hälfte von den sämt-
lichen Verpflichteten getragen, mit Ausnahme der Kosten
der gerichtlichen Vollziehung dieses Rezeßes Seitens der
Verpflichteten, welchen letztern diese Kosten allein zur
Last fallen.

Die Verpflichteten haben zu sämtlichen ihnen zur Last
fallenden Kosten nach Verhältnis der zur Ablösung gekom-
menen Geldabgaben beizutragen.

Es ist dieser Rezeß in zwei gleichlautenden Exempla-
ren ausgefertigt worden, und soll derselbe von der Königl.
Regierung unter der verordneten Unterschrift, von den Ver-
pflichteten aber gerichtlich vollzogen werden.

Marienwerder, den ten

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern,
Domainen und Forsten.

Rezeß-Formular Nro. 1.

Ablösung durch Amortisation, wenn
a. die Verpflichteten bloß einen Domainen-Zins an den
Fiskus zu entrichten haben,
b. dem Fiskus keine Gegenleistungen obliegen,
c. die Verpflichteten 1/10 der Rente entrichten,
d. keine Rückstände amortisirt werden.

119

118

Ort

Faint, illegible text on the left page, possibly bleed-through from the reverse side.

120

Grundstück-Nr.	Grundstück-Bezeichnung	Grundstück-Fläche	Grundstück-Wert	Grundstück-Besitzer
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				

Zwischen der unterzeichneten Königl. Regierung in Vertretung des Königl. Domainen-Fiskus und den weiter unten im §. 4. aufgeführten Verpflichteten, als Besitzern der eben-
dieselbst bezeichneten Grundstücke in dem Dorfe *Eckför*
Domainen-Rent-Amts *Eckför*
wird nachstehender Auseinandersetzungsgesetz abgeschlossen.

§. 1.

Die im §. 4. unter den laufenden Nummern 1. bis 22. aufgeführten Grundbesitzer waren bisher auf Grund der

Verordnung vom 24. April 1807, die die Grundbesitzer in dem Königreich Preußen betrifft, und die Bestimmungen über die Grundbesitzer in dem Königreich Preußen, vom 15. Dezember 1820, in Betreff der Grundbesitzer, vom 1. Juli 1821, und die Bestimmungen über die Grundbesitzer, vom 2. Januar 1820, über die Grundbesitzer, etc.

verpflichtet, bestimmte Geldabgaben unter dem Namen „Domainen-Zins“ an den Domainen-Fiskus (Domainen-Rent-Amt zu *Eckför*) zu entrichten.

§. 2.

Diese im §. 1. bezeichneten Geldabgaben werden hiermit abgelöst, und es wird von sämtlichen Interessenten darin gewilligt, daß solche, so weit sie eingetragen sind, im Hypothekenbuche der verpflichteten Grundstücke gelöscht werden.

§. 3.

Wie viel die volle Rente für die abgelösten Geldabgaben bei jedem Verpflichteten beträgt, ergibt sich aus der Kolonne 5. der Zusammenstellung im §. 4.

Die Verpflichteten haben von der Befugniß, die volle Rente durch baare Kapitalzahlung abzulösen, keinen Gebrauch gemacht. Es erfolgt daher deren Ablösung durch Amortisation.

Rückstände werden nicht zur Amortisation gestellt.

Die Verpflichteten haben sich aber sämtlich dafür entschieden, den gesetzlich zulässigen Erlaß von $\frac{1}{10}$ der vollen Rente in Anspruch zu nehmen, und machen sich daher verbindlich, $\frac{9}{10}$ derselben als Amortisationsrente zu entrichten.

§. 4.

Wie viel hiernach jeder der Verpflichteten an Renten an die Staats-Kasse, wie viel er an dieselbe zur Abrundung der Renten in Kapital behufs Abführung an die Staatsschulden-Eilungs-Kasse zu entrichten und welchen Betrag von jenen Renten alljährlich die zuletzt genannte Kasse behufs der Amortisation zu erhalten hat, ergibt sich ebenfalls aus der nachstehenden tabellarischen Zusammenstellung:

Eckför

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Lau- fende Nro.	Namen der Verpflichteten	Bezeichnung des Grundstücks	Nro.		A. Ablösungseigent		Zur Abrechnung werden abgelöst	
			des Hy- po- the- ken- buchs	der Prä- stati- ons- Ta- belle	Betrag der vollen Rente	Betrag der Rente nach Abzug von 1/10	Betrag (Betrag der Pfenninge von Kolonne 6.)	Betrag des an die Staats- Schulden- Tilgungs- Kasse abzuführen- den Betrages für die Ab- räumung Ko- lonne 7. (zum 15jähr. Betrag)
			Mitr. sat. pf.	Mitr. sat. pf.	Mitr. sat. pf.	Mitr. sat. pf.	Mitr. sat. pf.	Mitr. sat. pf.
		Trangorb			65 17 5	58 27 11/2	6 7 3/4	29 6
18	Michael Blausch	Lehngrundst. 2187 91221	1	42	22 10	21 5 1/2	6	9
19	Johann Roggenbühl	Lehngrundst. 6977 92211	7	78	20	18		18
20	Johanna Steiner	Lehngrundst. 3777 62 021	81	50	1 10	1 6		1 6
21	Johann Johann	Lehngrundst. 4007 45721	57		10	9		9
22	Anton Smit	Lehngrundst. 60721	66	602	1 3	1 1/2	1 1/2	22 6
24	Adel. Armbr. Joh. Frau	Lehngrundst. 11077 115721	7	796	2 26 9	2 18 9/10	1	1 6
24	Friedrich Naly	Lehngrundst. 8177 52721	26	80	1 25 2	1 19 7/10	8 3/4	13
25	Christoph Naly	Lehngrundst. 5277 87721	50	81	2 15	2 7 6	6 3/4	10
26	Wilhelm Müller	Lehngrundst. 8477 66721	6	82	7 19	7 5 1/2	1 1/2	2
27	Johann Weber	Lehngrundst. 5777 59721	83	83	1	27		27
28	Michael Sigg	Lehngrundst. 5377 16721	64	85	17	15 2/10	7	6
28	Ferdinand Wundt	Lehngrundst. 2777 172721	45	86	2	1 24		1 24
29	Johann Anton	Lehngrundst. 3777 16721	2	92	26 3	23 7/10	8 3/4	12 6
31	Franz Bili	Lehngrundst. 5377 73721	98		6	5 4/10	5 3/4	8
	Summa				85 7 8	76 19 2/10	11 4 6	24
32	Leopold Müller	Lehngrundst. 41 998	41	998	10	9		9

9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
A. Ablösung der Renten				B. Ablösung der Renten für Rückstände					
Das königliche Rentamt, künftig die ihm zu substituierende Steuerbehörde				Betrag der durch Amortisation abzulösenden Rückstände		Betrag der Rente für die Rückstände		Zur Abrechnung werden abgelöst	
erhält an Renten	Betrag des davon alljährlich zu zahlen- den Rück- stände	erhält an Renten	Betrag des davon alljährlich zu zahlen- den Rück- stände	Betrag der Pfenninge von Kolonne 14)	Betrag des unter den Einnah- men der Rück- stände zu verbleiben- den Betrages für die Abrechnung Kolonne 15. (zum 15jähr. Betrag)	Betrag des unter den Einnah- men der Rück- stände zu verbleiben- den Betrages für die Abrechnung Kolonne 15. (zum 15jähr. Betrag)	Das Rentamt, künftig die ihm zu substituierende Steuer- behörde, erhält als Ablösungs- Rente all- jährlich 4 1/2 Sab- re hindurch	Bemerkun- gen	
Mitr. sat. pf.	Mitr. sat. pf.	Mitr. sat. pf.	Mitr. sat. pf.	Mitr. sat. pf.	Mitr. sat. pf.	Mitr. sat. pf.	Mitr. sat. pf.	Mitr. sat. pf.	Mitr. sat. pf.
58 22				7 8 7		38 6 1			
				2 3		2 22 2			
				2 3		1 39 3			
				4 3		1 50 6			
				1 1		8 10 6			
				2		1 3			
				9 8		2 17 3			
				1 7		1 19 4			
				2 7		4 36 6			
				4 5		26 8			
				3 7		15 3			
				1 11		1 20 9			
				6 8		23 7			
				2 11		5 7			
				7 6 9		8 15 6			
				9		1			

1718 63 all
Ferdinand
Böbel, Schreiber

16. 7. 1843
Müller
16. 7. 1843

§. 5.

Der Termin zur Ausführung der Auseinanderlegung wird nach der Vereinbarung beider Theile auf den 1 ten *Oktober 1858* festgesetzt, dagegen der Termin, mit welchem die im §. 3. erwähnte Amortisation der Rente beginnt, in Gemäßheit des §. 15. des Renten-Bank-Gesetzes vom 2ten März 1850 von der Königl. Regierung in der Bestätigungs-Klausel bestimmt.

Bis zu dem festgedachten Termin haben die Verpflichteten noch die im §. 4. Kolonne 5. ausgeworfenen vollen Renten baar an das Königl. Domainen-Rent-Amt zu *Baden* zur Verrechnung unter den laufenden Nebenueuen der Domainen-Verwaltung zu entrichten.

Vom Beginn der Amortisations-Periode ab haben die Verpflichteten aber nur die im §. 4. Kolonne Nro. 9. ausgeworfenen Renten und zwar in monatlichen Raten postnumerando an die Königl. Kreis-Kasse zu *Karlsruhe* oder je nach der Bestimmung des Fiskus an die jener Kasse zu substituierende Steuerbehörde zu entrichten, und es beginnt mit jenem Zeitpunkte auch die Tilgung der Renten, so daß die in Kolonne Nro. 9. ausgeworfenen Renten durch eine $5\frac{1}{2}$ Jahre, nach Maßgabe des §. 22. des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 19. des auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Reglements des Herrn Finanz-Ministers vom 1sten August 1850 fortgesetzte Zahlung erlöschen. An dem Tage, mit welchem die Amortisationsperiode beginnt, haben die Verpflichteten auch die im §. 4. Kolonne Nro. 8. ausgeworfenen Kapitalabfindungen zur Verrechnung für die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, unter den Domainen-Veräußerungs-Geldern, an die Königl. Regierungshaupt-Kasse Marienwerber zu entrichten.

§. 6.

Die Verpflichteten, auf deren Grundstücken nach §. 2. die abgelösten Geld- und Getreideabgaben im Hypothekenbuche gelöst werden, willigen darin, daß auf eben diese Hypothekensolien Rubr. II. der Vermerk eingetragen werde, daß das Grundstück wegen der in diesem Rezeß gedachten, durch Amortisation abzulösenden Renten dem Domainen-Fiskus verhaftet ist.

Dieser Vermerk kann nur auf Grund eines ausdrücklichen, die während der ganzen, sich nach §. 5. näher bestimmenden Amortisationsperiode vollständig geleistete Rentenzahlung bescheinigenden Konsenses der Königlichen Regierung im Hypothekenbuche gelöst werden.

§. 7.

Es wird gegenseitig anerkannt, daß außer den im gegenwärtigen Rezeß zur Ablösung gekommenen Geldabgaben

116

zwischen dem Domainen-Fiskus und den im §. 4. speciell aufgeführten Grundstücken keinerlei Leistungen oder Gegenleistungen mehr bestehen, deren Ablösung durch Amortisation erfolgen müßte.

§. 8.

Die Kosten der Auseinanderlegung werden zur Hälfte vom Königl. Fiskus, zur andern Hälfte von den sämtlichen Verpflichteten getragen, mit Ausnahme der Kosten der gerichtlichen Vollziehung dieses Rezeßes Seitens der Verpflichteten, welchen letztern diese Kosten allein zur Last fallen.

Die Verpflichteten haben zu sämtlichen ihnen zur Last fallenden Kosten nach Verhältnis der zur Ablösung gekommenen Geldabgaben beizutragen.

Es ist dieser Rezeß in zwei gleichlautenden Exemplaren ausfertigt worden, und soll derselbe von der Königl. Regierung unter der verordneten Unterschrift, von den Verpflichteten aber gerichtlich vollzogen werden.

Marienwerber, den 1 ten *Febru* 1858

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Baden den 1 Jun 1858

Anton Handmann
Joseph Witzling

Joseph Blum

Andreas Kump

Gustav Munkel

Daniel Wank

Willy von Gogo Jow

Joseph Witzling

Willy von Gogo Jow

Willy von Gogo Jow

Willy von Gogo Jow

Willy von Gogo Jow

Willy von Gogo Jow

Rezeß-Formular Nro. 1.

Ablösung durch Amortisation, wenn

- a. die Verpflichteten bloß einen Domainen-Zins an den Fiskus zu entrichten haben,
- b. dem Fiskus keine Gegenleistungen obliegen,
- c. die Verpflichteten $\frac{1}{10}$ der Rente entrichten,
- d. keine Rückstände amortisiert werden.

117

Wittenstein

